

(Abgeordneter Brodauf.)

- (A) wännen, daß die schließlich Gesetz gewordene Fassung auf einen Kompromißantrag Dr. Böhme-Göpfert beruhte.

Die gesetzlichen Bestimmungen, wie sie nach diesem Antrage angenommen worden sind, besagen, daß von der kirchlichen Besitzwechselabgabe diejenigen natürlichen Personen befreit sind, die nicht dem Bekenntnis der Kirchengemeinde angehören und als Mitglieder einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft, die im Königreich Sachsen durch Gesetz das Recht zur Erhebung öffentlicher Steuern erhalten hat, von dieser zur Besitzwechselabgabe herangezogen werden. Dementsprechendes gilt nach § 13 Ziff. 1b des Kirchensteuergesetzes in Ansehung der kirchlichen Grundsteuer für die Grundstücke, die sich im Eigentum Andersgläubiger befinden. Wenn der Grundsatz der Nichtbesteuerung Andersgläubiger, der in der ursprünglichen Regierungsvorlage klar ausgesprochen war, in dieser endgültigen Fassung des Kirchensteuergesetzes nur beschränkt aufrechterhalten worden ist, so hat durch diese beschränkte Fassung keineswegs eine Benachteiligung der Angehörigen der israelitischen Religionsgemeinden herbeigeführt werden sollen. Im Gegenteil ist diese Fassung zu dem Zwecke gewählt worden, auch den israelitischen Religionsgemeinden einen Weg zu bahnen, um ihre Mitglieder von der ferneren Entrichtung von Abgaben an evangelische bzw. katholische Kirchengemeinden zu bewahren.

- (B) Die israelitischen Religionsgemeinden haben nämlich durch Gesetz vom 10. Juni 1904 das Recht zur Erhebung öffentlicher Steuern erhalten. Sie brauchen also nach den angezogenen Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes nur die Heranziehung ihrer Angehörigen zur Besitzwechselabgabe und zu Grundsteuern zu beschließen.

Eine von mir bei der Beratung der in Frage kommenden Bestimmungen in der Deputation an die Regierung gestellte Frage, ob das nach § 5 Ziff. 4 des Gesetzes vom 10. Juni 1904 hierfür zuständige Königliche Kultusministerium denn auch den israelitischen Religionsgemeinden die Genehmigung zur statutarischen Einführung von Besitzwechselabgaben und Grundsteuern erteilen wird, ist ausdrücklich bejaht worden. Im Plenum am 21. November 1912 habe ich die Frage wieder gestellt. Sie ist damals durch den Herrn Kultusminister durch entsprechende Kopfbewegung bejaht worden, die nun allerdings im stenographischen Bericht natürlich nicht festgelegt werden konnte.

Eine Anzahl der in Sachsen bestehenden acht israelitischen Religionsgemeinden hat nun auch Statuten errichtet, durch welche die in Frage kommenden Abgaben eingeführt werden. Die beiden Gemeinden aber, von denen bisher die Statuten dem Königlichen Kultusministerium zur Genehmigung überreicht worden sind, die israelitischen Religions-

gemeinden Dresden und Chemnitz, haben den Bescheid erhalten, daß die Genehmigung zurzeit nicht in Aussicht gestellt werden kann. Nach diesem Bescheid vertritt das Kultusministerium die Auffassung, daß sämtliche israelitischen Gemeinden, es sind also deren acht in Sachsen, „nach einheitlichen Grundsätzen, wenn auch nicht für das ganze Land, so doch innerhalb der einzelnen Gemeinden“ die beiden Abgaben erheben müßten. Das Ministerium stützt diese Ansicht darauf, daß im Gesetz von einer „Religionsgemeinschaft“ gesprochen wird, die die Besitzwechselabgabe und die Grundsteuer erhebt. Das ist aber gewiß nicht die Absicht des Gesetzes gewesen und kann nicht die Absicht gewesen sein, die Befreiung von Abgaben an Kirchengemeinden davon abhängig zu machen, daß die israelitische Religionsgemeinschaft in ihrer Gesamtheit die Erhebung eigener Besitzwechselabgaben und Grundsteuern beschließt. Um so weniger kann das die Absicht gewesen sein, als eine einheitliche Organisation der Bekenner der israelitischen Religion nicht besteht, als vielmehr die acht Gemeinden, wie sie durch Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 7. März 1905 eingeteilt worden sind, völlig selbständig sind und eine jede für sich (§ 5 des Gesetzes vom 10. Juni 1904) ein Statut aufzustellen hat, das unter anderem die Entrichtung der Anlagen zu regeln hat. Wenn das Gesetz von Mitgliedern einer Kirche oder Religionsgemeinschaft spricht, die das Recht zur Erhebung von Steuern erhalten hat und ihrerseits Besitzwechselabgaben und Grundsteuern erhebt, so bedeutet das wohl nur, daß die Kirche beziehentlich die Religionsgemeinschaft als Ganzes das Recht zur Steuererhebung erhalten muß, nicht aber auch, daß das Ganze als solches die Abgabe erheben müßte, was bei den Israeliten eben um deswillen nicht möglich ist, weil sie keine einheitliche Organisation als Kirche haben, sondern in die acht selbständigen Gemeinden gegliedert sind. Müßte aber doch die enge Auslegung des Gesetzes, an die sich das Kultusministerium bis jetzt gehalten hat, als die einzig mögliche erachtet werden, so bliebe eben nur eine Gesetzesänderung übrig. § 7 Ziff. 1a des Kirchensteuergesetzes müßte dann etwa folgende Fassung erhalten:

- „Von der kirchlichen Besitzwechselabgabe sind befreit
a) natürliche Personen, die nicht dem Bekenntnis der Kirchengemeinde angehören und als Mitglieder einer Gemeinde einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft, die im Königreich Sachsen das Recht zur Erhebung öffentlicher Steuern erhalten hat, von dieser Gemeinde zu Besitzwechselabgaben herangezogen werden.“

Vielleicht wäre aber auch eine Gesetzesänderung selbst nicht erforderlich, sondern es würde eine authentische Gesetzesinterpretation in diesem Sinne ausreichen.

(C)

(D)